

d) in Nr. 6 hinter „1 bis“ das Wort: „mit“ einzuschalten; im Uebrigen den § 3 unverändert anzunehmen.

Anmerkung. Sollten die ersten beiden Vorschläge der Deputation zu § 3 angenommen werden, so sind in § 3 die Zahlen: „2, 3, 4, 5 und 6“ mit den Zahlen: „1, 2, 3, 4 und 5“ zu vertauschen, und bei Punkt 5 statt: „1 bis mit 4“ zu lesen: „1 bis mit 3.“

5. Bei § 4 die Worte: „drei Jahre“ in „sechs Jahre“ umzuändern; den zweiten Absatz aber in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Anstellung des Generalsecretärs findet durch den Landes-
culturrath statt. Dafern jedoch letzterer einen Generalsecretär ohne
Vorbehalt einjähriger Kündigung anstellen will, ist dazu die Ge-
nehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern einzuholen.“

6. Den letzten Absatz des § 5 in folgender Fassung:

„Vacanzen werden in den ersten vier Jahren der Wahlperiode
durch Neuwahl, in den letzten zwei Jahren durch Wahl des Landes-
culturraths ersetzt;“

im Uebrigen den § 5 unverändert anzunehmen.

Anmerkung. Unter der in der Anmerkung unter 4 ausgesprochenen
Voraussetzung würde in der ersten Zeile des § 5 statt: „§ 3 unter
3“ zu lesen sein: „§ 3 unter 2.“

7. In § 6:

a) im ersten Absatze nach den Worten: „1 bis mit 4“ einzuschal-
ten: „und 6“ (bei Annahme der Deputationsvorschläge in
Nr. 4 a. und b.: „und 5“);

b) statt der Worte: „von drei Jahren“ zu setzen: „von zwei
Jahren;“

im Uebrigen den § 6 unverändert anzunehmen.

8. Die §§ 7 und 8 unverändert anzunehmen.

Anmerkung. Unter der in der Anmerkung unter Nr. 4 ausgesproche-
nen Voraussetzung würde in der ersten Zeile des § 7 statt: „unter 5“
zu lesen sein: „unter 4.“

9. Den § 9 in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Die Sitzungen des Landesculturraths sind, soweit möglich und
wenn nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme beschlossen oder von
dem Ministerium des Innern besonders verlangt wird, öffentlich.“